

Gemeindevertretung nicht die Zustimmung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, ist darüber auf der nächsten Tagung der Gemeindevertretung noch einmal zu beraten. Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben in diesem Fall ihren Standpunkt vor der Gemeindevertretung darzulegen. Wird keine Einigung erzielt, ist der Rat des Kreises zu unterrichten.

10. Bei der Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Einwohner der Gemeinde weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem:

- a) die Auswertung der Tagung der Gemeindevertretung durch den Rat der Gemeinde unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) die Erläuterung der Beschlüsse vor den Einwohnern in Versammlungen, Beratungen, persönlichen Aussprachen usw. durch die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Rates der Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen;
- c) die Anleitung und Unterstützung der dem Rat der Gemeinde unterstellten Betriebe und Einrichtungen und der Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen durch Vermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen und die fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung;
- d) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie die Organisation der Massenkontrolle;
- e) die Berichterstattung des Rates der Gemeinde vor der Gemeindevertretung über die Durchführung der Beschlüsse. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- f) die Rechenschaftslegung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Mitglieder des Rates der Gemeinde in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- g) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit der Gemeindevertretung und ihrer Organe.

III.

Der Rat der Gemeinde

1. Der Rat der Gemeinde organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung.

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Gemeindevertretung.

Der Rat der Gemeinde ist für seine gesamte Tätigkeit der Gemeindevertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

2. Der Rat der Gemeinde sichert die volle Entfaltung der Arbeit der Gemeindevertretung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Der Rat der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen der Gemeindevertretung vorzubereiten, auszuwerten und die von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.
3. Der Rat der Gemeinde schätzt monatlich entsprechend den Schwerpunkten den Stand der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes der Gemeinde ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen und darüber der Gemeindevertretung zu berichten.
4. Der Rat der Gemeinde faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.
5. Erstreckt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche einer LPG über das Territorium mehrerer Gemeinden, werden die Aufgaben der staatlichen Organe in den Gemeinden bei der Unterstützung dieser LPG in gemeinsamen Sitzungen der Räte der Gemeinden beraten. Für die Behandlung grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der LPG können gemeinsame Tagungen der Gemeindevertretungen stattfinden.
6. Dem Rat der Gemeinde gehören an:
 - der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates,
 - der Stellvertreter des Bürgermeisters,
 - der Sekretär des Rates und o
 - 3 bis 4 weitere Mitglieder.

Der Rat der Gemeinde beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

7. Der Rat der Gemeinde ist ein Kollektivorgan der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister ist für die Entwicklung der Kollektivität des Rates besonders verantwortlich und sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde. Er sorgt dafür, daß im Rat der Gemeinde die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht der gesamten Arbeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben, die sich daraus für die Arbeit des Rates der Gemeinde ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.
8. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Gemeinde tragen gegenüber der Gemeindevertretung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Gemeinde tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.